

Aktenzeichen:  
110 XIV 141/25 B



## Amtsgericht Bingen am Rhein

### Beschluss

In dem Verfahren für

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Beteiligte:

Stadt Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister, dortiges  
Az.: [REDACTED]-DÜ

- antragstellende Behörde -

wegen Sicherungshaft

hat das Amtsgericht Bingen am Rhein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 16.06.2025  
beschlossen:

1. Der Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 08.04.2025, Az. 13j XIV 46/25, wird abgeholfen.
2. Es wird festgestellt, dass der in Ziff. 1. genannte Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
3. Die antragstellende Behörde hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
4. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Am 08.04.2025 beantragte die antragstellende Behörde die Anordnung von Sicherungshaft gegen den Betroffenen bis zum 16.04.2025. Auf den Inhalt der Antragsschrift wird Bezug genommen.

Am 08.04.2025 wurde der Betroffene gerichtlich angehört. Ihm wurde Herr Rechtsanwalt █ gemäß § 62d AufenthG als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet. Auf den übrigen Inhalt des Anhörungsprotokolls wird Bezug genommen.

Mit angefochtenem Beschluss vom 08.04.2025 wurde die Sicherungshaft antragsgemäß angeordnet. Mit weiterem Beschluss vom selben Tage wurde das Verfahren an das hiesige Gericht abgegeben. Auf den jeweiligen Inhalt wird Bezug genommen.

Am 15.04.2025 sollte der Betroffene aus der Sicherungshaft über den Flughafen Hamburg nach Bulgarien überstellt werden. Die Überstellung scheiterte. In dem entsprechenden Polizeibericht vom 15.04.2025 (Bl. 139 ff. d. Ausländerakte) heißt es hierzu insbesondere:

*Die Person wurde seitens der Ausländerbehörde Trier nicht bei dem für den Sammelcharter zuständigen Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein angemeldet, wodurch die Person auch nicht rechtzeitig im Zielland angemeldet werden konnte.*

*Durch einen Vertreter des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (Herr █) wurde mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Rücksprache gehalten. Demnach sei eine Rückführung der Person ohne vorherige Anmeldung im Zielland nicht mehr möglich. Dadurch ist die Rückführungsmaßnahme der Person gescheitert.*

In einem Aktenvermerk der antragstellenden Behörde vom 15.04.2025 (Bl. 144 f. d. A.) heißt es hierzu insbesondere:

*Mit E-Mail vom 21.03.2025 wurde ein weiterer Schübling (█) nachgemeldet und am selben Tag storniert, mit dem Hinweis das Nachmeldungen nicht mehr möglich seien. Diese Stornomitteilung wurde so mit der zuständigen ABH korrespondiert und storniert; jedoch erfolgte für █ keine Stornomitteilung. Daher war für uns nicht ersichtlich, dass hier keine Anmeldung stattgefunden hat.*

*Eine Liste durch das BAMF wurde uns in diesem Fall nicht übersendet, aus der die finale Ankündigung hervorgeht. Aus Sicht des Unterzeichners sehr unglücklich gelaufen, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich bei der Sachbearbeitung durch die ZRF kein Fehlverhalten erkennen.*

Am 11.04.2025 legte der nunmehrige Verfahrensbevollmächtigte Beschwerde ein. Nach Akteneinsicht wurde die Beschwerde am 25.05.2025 begründet. Auf den Inhalt wird Bezug genommen.

Am 11.06.2025 nahm die antragstellende Behörde auf die Beschwerde Stellung. Auf den Inhalt wird Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Die Beschwerde ist insbesondere deswegen zulässig, da der Verfahrensbevollmächtigte mit Beschwerdeeinlegung bereits Antrag nach § 62 FamFG gestellt hatte. Nach Entfallen der Anordnungswirkung des angefochtenen Beschlusses am 17.04.2025 durch Ablauf der angeordneten Haftdauer hat sich die Sache erledigt. Wegen der angeordneten Haft mit den aus ihr hervorgehenden schwerwiegenden Grundrechtseingriffen hat der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Feststellung.

2.

Die Beschwerde ist begründet, da sich nachträglich herausgestellt hat, dass die Erfolgsaussichten der ins Auge gefassten Überstellung negativ waren.

Der Haftrichter hat eine Prognose dahingehend zu treffen, ob eine Überstellung innerhalb des angeordneten Haftzeitraums erfolgen wird (BGH, Beschl. v. 10.9.2018 – V ZB 182/17). Nur wenn eine solche Prognose nach Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände positiv ausfällt, mithin mit einer erfolgreichen Abschiebung bzw. Überstellung innerhalb der Haftzeit gerechnet werden kann, besteht für die anzuordnende Sicherungshaft ein entsprechender Sicherungs-

zweck. Denn die Sicherungshaft soll eine konkret ins Auge gefasste Abschiebe- bzw. Überstellungsmaßnahme sichern.

Vorliegend war im Nachhinein betrachtet nach Würdigung aller zur Verfügung stehenden Umstände mit einer erfolgreichen Überstellung bis zum 16.04.2025 nicht zu rechnen. Die Abschiebung scheiterte aufgrund eines aus der Sphäre inländisch deutscher Behörden stammenden Versagens. Dabei kann dahinstehen, ob die antragstellende Behörde die Anmeldung des Betroffenen beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein versäumte - wie sich aus dem zitierten Polizeibericht schließen ließe -, oder ob das maßgebliche Versagen vonseiten einer anderen Stelle öffentlicher Hand in Deutschland verursacht wurde - wie sich aus dem zitierten Aktenvermerk der antragstellenden Behörde schließen ließe. Denn anders als bei ausländischen Behörden ist einer deutschen Behörde ein Verschulden einer anderen deutschen Behörde in Bezug auf die Erfolgsprognose einer Abschiebung bzw. Überstellung zuzurechnen. Die antragstellende Behörde hat in Freiheitsentziehungssachen mithin auch dann für das Scheitern der Überstellungsmaßnahme einzustehen, wenn das Scheitern von einer anderen deutschen Behörde verursacht worden war.

Die Umstände, die zum Scheitern der Überstellungsmaßnahme führten, waren schon zur Zeit der Haftanordnung angelegt gewesen. Von ihnen wurde jedoch erst nachträglich Kenntnis erlangt.

Schon aus diesem Grunde war der Beschwerde abzuheften. Auf den übrigen Beschwerdevortrag kommt es mithin nicht mehr an.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 84, 81 Abs. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Geschäftswerts gründet auf § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
Amtsgericht Bingen am Rhein  
Mainzer Straße 52  
55411 Bingen am Rhein  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe

durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Bingen am Rhein  
Mainzer Straße 52  
55411 Bingen am Rhein

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hin- sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be- sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 16.06.2025.

[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig